

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

#### Betr. Lieferung zu Vorzugspreisen an wissensch. Gesellschaften.

Es ist zu beobachten, daß sich wissenschaftliche Gesellschaften an den Verlag wenden, um ihn unter Berufung auf angeblich von anderen Verlegern eingeräumte Vorzugspreise zu veranlassen, auch seinerseits Vorzugsangebote über die gesamte für das Fachgebiet der Gesellschaft und die Grenzgebiete in Betracht kommende Verlagsproduktion einschließlich Zeitschriften abzugeben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß solchen Gesellschaften Vorzugspreise auf Grund von § 11 der buchhändlerischen Verkaufsordnung nicht eingeräumt werden dürfen, da sie als Vereine anzusehen sind, die es sich zum Zweck gesetzt haben, ihren Mitgliedern die Veröffentlichungen eines oder mehrerer Verleger zu ermäßigten Preisen zuzuwenden.

Es kommt höchstens eine Belieferung zu Mengenpreisen nach § 12 der Verkaufsordnung in Frage, sofern die Bedingungen des § 12 im einzelnen von den betreffenden Gesellschaften erfüllt werden.

Leipzig, den 16. Oktober 1931.

Dr. Heß.

### Rechnungslegung nach neuem Aktienrecht.

Von Dr. jur. Dr. rer. pol. Gottfried Bürger, Leipzig.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (RGBl. I S. 493) ist ein Teil der seit langer Zeit angestrebten Aktienrechtsreform verwirklicht worden.

Die durch die Verordnung vom 19. September 1931 getroffenen Maßnahmen sollen zunächst dazu beitragen, die am dringlichsten empfundenen Mißstände zu beheben.

Die Regelung des Aktienrechts betrifft folgende Fragen:

- a) den Erwerb eigener Aktien und die Einziehung von Aktien,
- b) die Erweiterung der Publizitätsvorschriften,
- c) die Einführung der Pflichtrevision,
- d) die Erweiterung der Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat,
- e) die Regreßansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat,
- f) den Winderheitenschutz usw.

Wenn auch die Bestimmungen des neuen Aktienrechts nur für die Unternehmungsformen der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien Geltung haben sollen, so ist dennoch ein Teil dieser Bestimmungen von gleicher praktischer Bedeutung auch für alle anderen Unternehmungsformen. Zweifellos ist die Aktiengesellschaft als Unternehmungsform im deutschen Buchhandel nicht vorherrschend, dennoch aber verdienen insbesondere die Publizitätsvorschriften über die Rechnungslegung eine eingehende Würdigung, da zweifellos die Entwicklung dahin gehen wird, auch andere Unternehmungen hinsichtlich des Kreditbedarfes zu einer Offenlegung der Vermögenslage zu veranlassen. Die Kreditgeber werden in Zukunft häufig eine Kreditgewährung von der Beachtung der gleichen Grundsätze für die Rechnungslegung abhängig machen.

Ganz abgesehen von den Bestrebungen, auch für andere Unternehmungen als Aktiengesellschaften gesetzliche Vorschriften über deren Geschäfts- und Finanzgebarung zu statuieren, wird schon die praktische Handhabung seitens der Kreditinstitute zwangsläufig zu dieser Einsicht führen.

Nach der bisherigen Regelung waren die Bestimmungen über die Rechnungslegung und den Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft in den §§ 260 und 261 HGB. zusammengefaßt. Nunmehr wurden in 9 Paragraphen Normativbestimmungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes festgelegt.

I. Der Geschäftsbericht, der vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme der Generalversammlung vorzulegen ist, muß über folgende Fragen Auskunft geben:

- a) eine Entwicklung des Vermögensstandes und der Verhältnisse der Gesellschaft,
- b) eine Erläuterung des Jahresabschlusses,
- c) eine Erörterung der wesentlichen Abweichungen des vorgelegten Jahresabschlusses gegenüber den früheren Jahresabschlüssen. Ausführungen sind zu machen über die Vermögensveränderungen, insbesondere die Zu- und Abgänge auf den Anlagelkonten, das Verhältnis der Außenstände gegenüber den Schulden, die Relation zwischen Umsatz und Unkosten, die Bemessung der Abschreibungen nach Methode und Höhe, die Organisation der Firma usw.,
- d) eine Darlegung der Beziehungen zu abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften, insbesondere über Forderungen der Muttergesellschaft an derartige Gesellschaften und umgekehrt,
- e) eine Auslassung über die Aktien, die die Aktionäre als Gründer oder Zeichner für Rechnung der Gesellschaft übernommen haben, über deren Verwertung innerhalb des Geschäftsjahres und der Verwendung ihres Erlöses,
- f) eine Aufstellung über den Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft und bei deren Verwertung über den Erwerbs- oder Veräußerungspreis und die Verwendung des Erlöses,
- g) eine Darlegung über sogenannte gebundene Aktien,
- h) eine Auslassung über im Laufe des Geschäftsjahres ausgegebene Genußscheine,
- i) eine Erklärung über die aus der Bilanz nicht ersichtlichen Haftungsverhältnisse einschl. Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie von Verbindlichkeiten wegen Regreßansprüchen aus Wechseln und Schecks,
- k) eine Zusammenstellung der Gesamtbezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere Gehalt, Vergütungen, die in einem Anteil am Jahresgewinn bestehen, Aufwandsentschädigungen, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art,
- l) die Frage der Zugehörigkeit zu preis- und absatzregelnden Verbänden, Konventionen und ähnlichen Verbindungen,
- m) eine Darlegung der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die in der Zeit nach der Beendigung des Geschäftsjahres bis zur Vorlegung des Geschäftsberichtes eingetreten sind.

II. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind Normativbestimmungen festgelegt worden, die nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert sind. Es sind im wesentlichen Bewertungsvorschriften.